



Satzung

des

Kindergartenvereines St. Franziskus e. V.

Präambel

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind Grundaufgaben der Kirche. Diese Dienste stehen nicht nebeneinander, sie bilden vielmehr miteinander ein Ganzes. Die Caritas stellt eine besondere Form der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi dar. Die Evangelien berichten, dass sich Jesus der Armen und Leidenden angenommen und sich mit ihnen solidarisiert hat. *„Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“* (Mt. 25,40).

Mitmenschen die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit zu erweisen ist Aufgabe jedes Christen, jeder christlichen Gemeinschaft und Pfarrgemeinde sowie der kirchlich-caritativen Vereine. Dem Vorbild und dem Auftrag Jesu Christi verpflichtet, gibt sich der Kindergartenverein St. Franziskus e. V. folgende neu gefasste Satzung:

§ 1 Name, Wesen und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kindergartenverein St. Franziskus e. V.“.
- (2) Er ist die vom Bischof von Würzburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung seiner Mitglieder auf der pfarrlichen Ebene der Caritas. Der Verein und seine Organe unterliegen der kirchlichen Aufsicht des Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar).
- (3) Der Verein gehört dem Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e. V. und über diesen dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. sowie dem Deutschen Caritasverband e. V. als korporatives Mitglied an.
- (4) Der Verein wurde am 4. April 1971 gegründet und wird in der nunmehrigen Satzungsstruktur weitergeführt.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
- (6) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Lohr-Wombach.
- (7) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung caritativer und sozialer Hilfen im Sinne der Präambel zu dieser Satzung.
- (2) Er bezweckt insbesondere die planmäßige Ausübung und Förderung der Bildung und Erziehung des Kindes nach christlichen Grundsätzen durch den Betrieb und die Unterhaltung einer Kindertagesstätte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten qin ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Anstelle dieses Auslagenersatzes ist der Vorstand durch Beschluss berechtigt - sofern es das Vereinsvermögen erlaubt -, seinen Mitgliedern Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG zu zahlen.

§ 4 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge, über deren Art, Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt;
2. Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein,
3. Zuschüsse und sonstige Fördermittel kirchlicher, kommunaler oder sonstiger Stellen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag des Bewerbers erworben durch Entscheidung des Vorstandes. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tag der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (2) Die Mitgliedschaft begründet auch die Mitgliedschaft im Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e. V., über diesen im Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. und damit auch im Deutschen Caritasverband e. V.
- (3) Die Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, aktives Wahlrecht) können auch vom Ehegatten eines Mitgliedes oder von einer vom Mitglied schriftlich bevollmächtigten volljährigen Person ausgeübt werden.

- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Geschäftsjahres des Vereins wirksam wird,
 - b) durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grob vereinsschädigendem Verhalten nach Entscheidung des Vorstandes,
 - c) durch Tod des Mitgliedes.
- (5) Über die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über die Aberkennung endgültig entscheidet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand,
- 2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem für den Vereinssitz zuständigen Pfarrer/Pfarradministrator,
 - d) dem/der Schriftführer/-in,
 - e) dem/der Kassier/-erin,
 - f) zwei Beisitzern.
- (2) Der für den Vereinssitz zuständige Pfarrer/Pfarradministrator gehört grundsätzlich dem Vorstand kraft seines Amtes an. Er kann, insbesondere wenn er in weiteren kirchlichen Vereinen ein Vorstandsamt hat, eine Person seines Vertrauens (z. B. Kaplan, Diakon, pastorale Mitarbeiter, Mitglieder von Kirchenverwaltung oder Pfarrgemeinderat) mit der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten als Mitglied des Vorstandes bevollmächtigen. Die Vollmachtserteilung ist dem 1. Vorsitzenden anzuzeigen. Der zuständige Pfarrer/Pfarradministrator wie auch sein von ihm bestimmter Vertreter haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Wahl des zuständigen Pfarrers oder seines Vertreters nach Abs. 2 zum 1. oder 2. Vorsitzenden ist dem Vorstand ein weiteres Mitglied hinzuzuwählen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 a, b, d, e und f werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, alles zur Erfüllung der Aufgaben des caritativen Vereines Erforderliche zu veranlassen. Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung der in der Präambel festgelegten Vereinsgrundsätze. Hält er diese für gefährdet, hat er unverzüglich Mitteilung an den Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e. V. zu machen.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - c) die Vorbereitung der der Mitgliederversammlung obliegenden Entscheidungen,
 - d) die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Haushaltsplanes,
 - e) die Entscheidung über Erwerb oder Aberkennung der Mitgliedschaft.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Geschäftsgang, Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes ist unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (3) Mitglieder des Vorstandes sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen ist.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter immer der 1. oder 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen der 2. Vorsitzende vertritt.
- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist durch § 14 Abs. 1 nach außen beschränkt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden durch Verkündung von der Kanzel in der Filialkirche St. Peter und Paul, Lohr-Wombach, bekannt gegeben.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim 1. Vorsitzenden stellt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 7 Abs. 1 a, b, d, e und f und zweier Rechnungsprüfer nach § 13 Abs. 5,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderung, ausgenommen der Fälle nach § 8 Abs. 3, und über die Auflösung des Vereins,
 - e) die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereines müssen wenigstens 25 Mitglieder des Vereins anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt auf eine neue Mitgliederversammlung vertagen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zu der neuen Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.
- (3) Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

- (4) Zahlungen zulasten des Vereins dürfen grundsätzlich nur auf eine schriftliche Zahlungsanordnung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Das Zusammenwirken zwischen Kassenführung und den Vorsitzenden kann durch Beschluss des Vorstandes geregelt werden.
- (5) Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresabrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellte Rechnungsprüfer zu überprüfen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie Jahresrechnung, Prüfungsbericht, Haushalts- und Stellenplan sind termingerecht über den Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e. V. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. vorzulegen. Gemäß bischöflichem Dekret vom 01.10.2008 besteht das Recht zur Revision durch den Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.

§ 14 Genehmigungspflicht

- (1) Nachfolgende Beschlüsse von Vereinsorganen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius, die über den Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e. V. zu beantragen ist:
 - a) Errichtung von Planstellen, soweit Zuschüsse zu deren Finanzierung aus kirchlichen Mitteln benötigt werden,
 - b) Grundstücksgeschäfte im Umfang von mehr als 15.000 EUR,
 - c) die Aufnahme und Hergabe von Darlehen über 15.000 EUR,
 - d) die Übernahme von Bürgschaften.
- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird durch die Genehmigungsvorbehalte nach Abs. 1 eingeschränkt und diese wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Vereines, des Vereinszweckes oder über eine Auflösung bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Dabei sind die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 zu beachten. Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes gilt die Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 3.
- (2) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius. Diese wird über den Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e. V. beantragt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind zunächst dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor nach Abs. 2 verfahren wird.

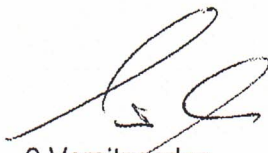
§ 16 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchenstiftung St. Peter und Paul in Lohr-Wombach mit der Auflage, das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Vereinsbereich zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 23.10.2009, über den Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e. V. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. vorgelegt und gemäß § 15 Abs. 2 durch den Ortsordinarius am 14.12.2009 genehmigt.
- (2) Sie tritt anstelle der bisherigen Satzung des Vereins vom 15. Oktober 1976 nach ihrer Genehmigung durch den Ortsordinarius mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Lohr-Wombach, 25.11.2010



2. Vorsitzender



Schriftführerin